



Antrag des Präsidiums

Satzungsänderung
7. April 2024
Berndorf

- Gegenüberstellung der Satzung alt - neu
- Lesefassung der neuen Satzung



Antrag zur Satzungsänderung

Antrag zur Satzungsänderung



Antrag auf Satzungsänderungen als Gesamtpaket

Sehr geehrte Mitglieder der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes,

das Präsidiums des Hessischen Schützenverbandes stellt hiermit den Antrag, die vorgeschlagenen Satzungsänderungen, die unter Punkt 8) der Tagesordnung Ihrer Versammlung am 7. April 2024 stehen, als Gesamtpaket zu genehmigen.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden sorgfältig durch das Präsidium, den Satzungsänderungsausschuss und dem Gesamtvorstand des Hessischen Schützenverbandes ausgearbeitet, um die Effizienz und Wirksamkeit unserer Verbandsarbeit zu steigern. Um eine umfassende Umsetzung dieser Änderungen zu gewährleisten, schlägt das Präsidium vor, dass die Delegierten die Satzungsänderungen als Gesamtpaket billigen, anstatt sie einzeln zu behandeln.

Die Zusammenfassung der vorgeschlagenen Satzungsänderungen (siehe Zusatzheft) wurde allen Mitgliedern im Vorfeld der Delegiertenversammlung zur Verfügung gestellt.

Wir sind davon überzeugt, dass die vorgeschlagenen Änderungen im besten Interesse des Hessischen Schützenverbandes liegen und zur Förderung unserer gemeinsamen Ziele beitragen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen auf eine konstruktive Diskussion sowie die Zustimmung zur Genehmigung der vorgeschlagenen Satzungsänderungen als Gesamtpaket.

Hessischer Schützenverband
Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Schützenverband

Tanja Frank
Präsidentin

Thomas Scholl
Vizepräsident

Markus Weber
Vizepräsident

Otmar Martin
Sportleiter

Stefan Rinke
Jugendleiter

Thomas Stumpf
Schatzmeister



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name, Sitz und Grundsätze	
1. Der Verein führt den Namen „Hessischer Schützenverband e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.	1. unverändert	Die Überarbeitung der Überschrift erfolgt, um die grundlegenden Prinzipien des Hessischen Schützenverbandes bewusst zu betonen.
2. Der Hessische Schützenverband e.V. ist ein Landesverband des Deutschen Schützenbundes e.V. und der Fachverband für Schieß- und Bogensport im Landessportbund Hessen e.V.	2. unverändert	
3. Der Hessische Schützenverband e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.	3. Der Hessische Schützenverband e.V. ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Hessische Schützenverband e.V. wendet sich gegen Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung, sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Identität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Hessische Schützenverband e.V. verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist. Der Hessische Schützenverband e.V. tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung, sowie Diskriminierung.	Die Überarbeitung von Nummer 3 basiert auf folgenden Überlegungen: <ul style="list-style-type: none">• Anpassung des Textes an die aktuellen Gegebenheiten.• Der Hessische Schützenverband strebt an, seine Grundsätze klar und möglichst umfassend festzulegen.• Einige Formulierungen wurden aus Vorgaben der Dachverbände (DOSB/DSB/LSBH) übernommen, die teilweise auch förderungsrelevant sind.• Der Aspekt der Gemeinnützigkeit wird nun im neuen §2 separat behandelt.

Antrag zur Satzungsänderung



ALT	NEU	Begründung
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name, Sitz und Grundsätze	
<p>4. Der Hessische Schützenverband e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>Neu Nr. 4. : Der Hessische Schützenverband e.V. tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und dem Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Die alten Nummern 4, 5, 6 sollen in einem neuen, separaten §2 abgebildet werden, um die Grundsätze des HSV und das Thema Gemeinnützigkeit in der Satzung zu trennen und eine bessere Übersichtlichkeit zu schaffen (redaktionell). Wegfall in §1.</p>
<p>5. Mittel des Hessischen Schützenverbandes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Schützenverbandes e.V.</p>		<p>Die neue Nummer 4 soll zur Verdeutlichung der Position des HSV gegenüber der Nutzung von Dopingmitteln eingefügt werden. Im Grundsatz gelten diese Regelungen bereits über die Dachverbandsmitgliedschaft. Eine Aufnahme ist jedoch aufgrund von Richtlinienvorgaben in der Satzung des HSV erforderlich.</p>
<p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hessischen Schützenverbandes e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>		



Antrag zur Satzungsänderung

ALT

§ 1 Name und Sitz

4. Der Hessische Schützenverband e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Hessischen Schützenverbandes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Schützenverbandes e.V.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hessischen Schützenverbandes e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

NEU

§ 2 Gemeinnützigkeit

Neu Nr. 1:
Der Hessische Schützenverband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Neu Nr. 2:
Mittel des Hessischen Schützenverbandes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Schützenverbandes e.V.

Neu Nr. 3:
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hessischen Schützenverbandes e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neu Nr. 4:
Sämtliche Mitglieder der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. und seiner Untergliederungen sowie seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig.

Die im Interesse des Hessischen Schützenverbandes e.V. entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden, in der vom Präsidium festgesetzten Höhe, ersetzt.

In besonderen Fällen kann das Präsidium unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften eine Zahlung im Rahmen der Ehrenamts-pauschale oder eine Aufwandsent-schädigung beschließen.

Begründung

Die alten Nummern 4, 5, 6 des § 1 sowie Satzteile aus der alten Nr. 3 sollen in einem gesonderten neuen § 2 abgebildet werden, um die Grundsätze des HSV und das Thema Gemeinnützigkeit in der Satzung zu trennen und eine bessere Übersichtlichkeit zu schaffen (redaktionell).

Klarstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V., seiner Untergliederungen sowie seiner Ausschüsse und Fixierung der Möglichkeit zu Zahlungen im Rahmen der Ehrenamts-pauschale in der Satzung.



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Neunummerierung
1. Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. können nur Vereine werden, die die Voraussetzung des § 2 Ziffer 1 erfüllen.	Neufassung Nr. 1: Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. können nur Vereine werden, die die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 1 oder die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 3 erfüllen.	Redaktionell: Einführung der vorhandenen Ausnahmeregelung aus § 4 (ehemals §3) zur Förderung von Einheitlichkeit und Verständlichkeit.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmege- such muss schriftlich bei dem Präsi- dium eingereicht werden, das über die Aufnahme entscheidet. Eine Ab- lehnung bedarf keiner Begründung.	2. unverändert	
3. Wird eine Aufnahme vom Präsidium abgelehnt, entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand endgültig. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begrün- dung.	3. unverändert	
4. Die von den Vereinen dem Hessi- schen Schützenverband e.V. gemel- deten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Hessischen Schützen- verbandes e.V.	Neufassung Nr. 4: Die von den Vereinen und Schieß- sportabteilungen von Sportvereinen dem Hessischen Schützenverband e.V. gemeldeten Mitglieder sind mit- telbare Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V.	Vereinheitlichung und Klarstellung bezüglich des Wortlauts von §3 (ehemals §2).
5. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Ver- dienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Eh- renmitgliedern ernannt werden.	5. unverändert	
Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass ein Präsident, der die Ehrenmitgliedschaft erhält, auch zum Ehrenpräsidenten ernannt wird.		



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder	§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Neunummerierung
<p>1. Die Vereine sind als Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. dessen Träger. Daraus ergibt sich ihr Recht, die gemeinsamen Interessen durch den Hessischen Schützenverband e.V. vertreten zu lassen, und die durch den Hessischen Schützenverband e.V. geschaffenen Einrichtungen unter den festgelegten Bedingungen zu nutzen.</p>	<p>1. unverändert</p>	
<p>2. Bei den Delegiertenversammlungen werden die Rechte der Vereine durch stimmberechtigte Delegierte ausgeübt. Jeder Schützenbezirk entsendet je angefangene 400 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten und eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierte werden von der Bezirkstagung gewählt. Die Ersatzdelegierten rücken in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt sind, falls ein Delegierter ausfällt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, Stimmenhäufung für nicht anwesende Delegierte ist nicht zulässig.</p>	<p>Neufassung Nr. 2: Bei den Delegiertenversammlungen werden die Rechte der Vereine durch stimmberechtigte Delegierte ausgeübt. Jeder Schützenbezirk entsendet je angefangene 400 mittelbare Mitglieder einen Delegierten (maßgebend ist die Mitgliederzahl zum Beginn des Geschäftsjahres). Die Delegierten und eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierte werden von der Bezirkstagung gewählt. Die Ersatzdelegierten rücken in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt sind, falls ein Delegierter ausfällt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, Stimmenhäufung für nicht anwesende Delegierte ist nicht zulässig.</p>	<p>Redaktionell: Es wird klargestellt, dass die Bemessung der Delegiertenstimmen auf der Anzahl der mittelbaren Mitglieder in den Schützenbezirken basiert. Ebenso wird präzisiert, dass die Mitgliederzahl zu einem spezifischen Zeitpunkt maßgebend ist.</p>
<p>3. Mit der Aufnahme in den Hessischen Schützenverband e.V. erkennen die Vereine für sich und ihre Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. an. Sie verpflichten sich, stets die Interessen des Hessischen Schützenverbandes e.V. uneingeschränkt zu vertreten und alle der ordnungsmäßigen Verwaltung dienenden Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.</p>	<p>3. unverändert</p>	



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder	§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Neunummerierung
4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit.	4. unverändert	
5. Angestellte des Hessischen Schützenverbandes e.V. sind nicht wählbar.	5. unverändert	
6. Die Vereine haben alljährlich, bis zu dem vom Präsidium festgelegten Zeitpunkt, ihre Mitglieder in der vorgeschriebenen Form dem Hessischen Schützenverband e.V. zu melden.	Neufassung Nr. 6: Die Vereine und Schießsportabteilungen von Sportvereinen haben alljährlich, bis zu dem vom Präsidium festgelegten Zeitpunkt, ihre Mitglieder in der vorgeschriebenen Form dem Hessischen Schützenverband e.V. zu melden.	Redaktionell: Vereinheitlichung und Verdeutlichung zum Wortlaut des § 3 (alt § 2).
7. Die jeweils festgelegten finanziellen Leistungen an den Hessischen Schützenverband e.V., den Landessportbund Hessen e.V. und den Deutschen Schützenbund e.V. sind von den Vereinen fristgemäß abzuführen. Der vom Deutschen Schützenbund e.V. festgelegte Beitrag wird über den Hessischen Schützenverband e.V. erhoben und von diesem an den Deutschen Schützenbund e.V. abgeführt. Solange diese Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt sind, ruht das Stimmrecht (d. h., dass der betreffende Verein bei der Ermittlung der Zahl der zu bestimmenden Delegierten unberücksichtigt bleibt und auch keine Delegierten stellen kann).	Neufassung Nr. 7: Die jeweils festgelegten Mitgliedsbeiträge und weitere finanzielle Leistungen an den Hessischen Schützenverband e.V. und den Deutschen Schützenbund e.V. sind von den Vereinen fristgemäß abzuführen. Der vom Deutschen Schützenbund e.V. festgelegte Beitrag wird über den Hessischen Schützenverband e.V. erhoben und von diesem an den Deutschen Schützenbund e.V. abgeführt. Solange die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Mitgliedsbeiträge nicht vollständig erfüllt sind, ruht das Stimmrecht bei Delegiertenversammlungen gemäß §10 (d.h. , dass der betreffende Verein bei der Ermittlung der Zahl der zu bestimmenden Delegierten unberücksichtigt bleibt und auch keine Delegierten stellen kann).	Klarstellung: Unterteilung in Mitgliedsbeiträge und weitere finanzielle Leistungen, um einen möglichen Stimmrechtsverlust bei der Delegiertenversammlung nicht von untergeordneten finanziellen Verpflichtungen (wie kurzfristig erhobene Startgelder in Bezirken) abhängig zu machen. Anpassung an die gelebte Praxis im Verband. Redaktionelle Klarstellung, dass es sich um die Stimmrechte bei der Delegiertenversammlung handelt. Herausnahme des LSBH, da dies durch den HSV nicht kontrolliert werden kann.



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 6 Recht und Pflichten der Mitglieder	§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Neunummerierung
8. Das amtliche Verbandsorgan ist im Internet-Portal des Hessischen Schützenverbandes e.V. enthalten. Jeder Verein erhält einen gebührenpflichtigen Zugang zu diesem Verbandsorgan.	Neufassung Nr. 8: Das kostenpflichtige amtliche Verbandsorgan ist im Internet-Portal des Hessischen Schützenverbandes e.V. enthalten	Änderung in Bezug auf die Formulierung. Es handelt sich derzeit nicht um einen expliziten Zugang, sondern um die allgemeine Kostenpflichtigkeit des Verbandsorgans. Diese soll mit der Änderung klargestellt werden.
9. Dem Inhaber eines Ehrenamtes dürfen nur die tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt werden, die für die Ausübung seines Amtes notwendig sind.	9. entfällt	Nr. 9 entfällt durch die Einführung der spezifischeren Regelung im neuen § 2 Nr. 4
§ 9 Delegiertenversammlung	§ 10 Delegiertenversammlung	Neunummerierung
1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Hessischen Schützenverbandes e.V.	1. unverändert	
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen: a) Gesamtvorstand b) Vertreter der Vereine - Delegierte - nach § 6 Ziffer 2	Neufassung Nr. 2: Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen: a) Gesamtvorstand b) Vertreter der Vereine - Delegierte - nach § 7 Ziffer 2	Redaktionelle Änderung der verknüpften Paragraphen.
3. Geleitet wird die Delegiertenversammlung durch den Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch ein anderes Präsidiumsmitglied.	3. unverändert	



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 9 Delegiertenversammlung	§ 10 Delegiertenversammlung	Neunummerierung
<p>4. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr grundsätzlich anlässlich des Hessischen Schützenfestes statt. Die Einberufung muss vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung von der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. 30 Tage vor der Delegiertenversammlung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder des Gesamtvorstandes abgesandt wurde.</p>	<p>Neufassung Nr. 4: Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr grundsätzlich anlässlich des Hessischen Schützenfestes statt. Die Einberufung muss vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung von der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. 30 Tage vor der Delegiertenversammlung postalisch oder in digitaler Form, an die Mitglieder des Gesamtvorstandes, zugestellt wird. Das Präsidium ist nicht verpflichtet die Delegiertenversammlung einzuberufen, solange sich die Delegiertenversammlung nicht an einem Ort in Hessen versammeln darf (Präsenzversammlung).</p>	<p>Einführung der Option, Einladungen auf digitalem Weg zu versenden, um den zeitgemäßen Kommunikationswegen gerecht zu werden. Im Falle von Versammlungsverboten oder ähnlichen Einschränkungen in Hessen soll die Verpflichtung zur Durchführung einer Delegiertenversammlung entfallen, wenn eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist.</p>
<p>5. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für: a) Wahl und Entlastung des Präsidiums b) Entgegennahme der Jahresberichte c) Entgegennahme der Jahresrechnung d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen f) Wahl von drei Rechnungsprüfern g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr h) Satzungsänderungen i) An- und Verkauf von Grundstücken j) Auflösung des Hessischen Schützenverbandes e.V.</p>	<p>Neufassung Nr. 5: Die Delegiertenversammlung ist zuständig für: a) Wahl und Entlastung des Präsidiums b) Entgegennahme der Jahresberichte c) Entgegennahme der Jahresrechnung d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen (siehe § 10 Ziff. 6) f) Wahl von drei Rechnungsprüfern g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr h) Satzungsänderungen i) An- und Verkauf von Grundstücken j) Auflösung des Hessischen Schützenverbandes e.V.</p>	<p>Hinweis auf die neu eingeführte Nummer 6 bezüglich der Umlagen-Thematik.</p>



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 9 Delegiertenversammlung	§ 10 Delegiertenversammlung	Neunummerierung
	<p>Neu Nr. 6: Eine Umlage kann beschlossen werden, wenn ein konkreter Finanzierungsbedarf des Verbandes besteht, der aus den allgemeinen Finanzmitteln nicht zu decken ist, insbesondere wegen geplanter Baumaßnahmen oder zur Abwendung einer ansonsten drohenden Insolvenz. Die Beschlussfassung über die Festsetzung einer Umlage muss deren Zweck bestimmen. Zugleich darf die festgesetzte Umlage das Dreifache des aktuellen Verbandsbeitrags nicht überschreiten. Die beschlossene Umlage kann in Teilbeträgen fällig gestellt werden. Bei der Berechnung der Umlage sind Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit einzubeziehen.</p>	<p>Präzisierung der potenziellen Umlagen, die gemäß Nummer 5 in der Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung liegen. Dies soll übermäßige Umlagen sowie solche ohne klare Zweckbestimmung verhindern. Diese Regelung zielt darauf ab, die Mitglieder des Verbandes zu schützen.</p>
<p>6. Anträge an die Delegiertenversammlung sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 45 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. eingegangen sind. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Mitglieder des Gesamtvorstandes zu senden. Antragsberechtigt sind die Vereine, Schützenbezirke und das Präsidium.</p>	<p>Alte Nr. 6 wird neue Nr. 7 ansonsten unverändert</p>	<p>Umnummerierung durch Hinzufügen des Themas Umlage (neue Nummer 6).</p>

Antrag zur Satzungsänderung



ALT	NEU	Begründung
§ 9 Delegiertenversammlung	§ 10 Delegiertenversammlung	Neunummerierung
<p>7. Stimmberechtigt sind die Vertreter der Vereine - Delegierte - und die unter § 10 Ziffer 1 a) bis c) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die unter § 10 Ziffer 1 d) bis i) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nur stimmberechtigt, wenn sie Vertreter der Vereine - Delegierte - sind. Bei einer Satzungsänderung muss schriftlich abgestimmt werden.</p>	<p>Neufassung Nr. 8 Alte Nr. 7 wird neue Nr. 8 und Neufassung: Stimmberechtigt sind die Vertreter der Vereine - Delegierte - und die unter § 11 Ziffer 1 a) bis c) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nur stimmberechtigt, wenn sie Vertreter der Vereine - Delegierte - sind. Bei einer Satzungsänderung muss schriftlich abgestimmt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>Überarbeitung der Nummerierung: Redaktionelle Änderungen an den verknüpften Paragraphen sowie der Formulierung. Dabei erfolgt eine Präzisierung der Regelungen für Satzungsänderungen, inklusive der Einführung einer Zweidrittelmehrheit. Zudem wird eine Bestimmung eingeführt, die dem Präsidium unter sehr engen Voraussetzungen die Genehmigung von Satzungsänderungen ermöglicht, um den Verband zu schützen oder zu erhalten. Vorgabe LSBH.</p>



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 9 Delegiertenversammlung	§ 10 Delegiertenversammlung	
8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Viertel der Vereine dies verlangen.	Alte Nr. 8 wird neue Nr. 9	Umnummerierung von alte Nr. 7 bis Nr. 9 durch die Einführung des Umlagenthemas (Neue Nummer 6).
9. Über jede Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.	Alte Nr. 9 wird neue Nr. 10	Umnummerierung von alte Nr. 7 bis Nr. 9 durch die Einführung des Umlagenthemas (Neue Nummer 6).
	Neu Nr. 11 Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten und Mitglieder der Delegiertenversammlung in Textform beteiligt wurden. Bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin müssen mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben, und der Beschluss muss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden sein (Umlaufbeschluss).	Präzisierung der Option für einen Umlaufbeschluss innerhalb der Delegiertenversammlung (falls eine physische Versammlung nicht durchführbar ist). Klärung der Abweichung von §32 Absatz 3 BGB, da die Mitglieder des HSV satzungsgemäß von Delegierten repräsentiert werden und nicht zwingend bei allen Versammlungen anwesend sein müssen.
	Neu Nr. 12 Das Präsidium kann entscheiden, die Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchzuführen. In der Regel soll die Delegiertenversammlung in Präsenz durchgeführt werden.	Beschränkung und Ausgestaltung der Anwendbarkeit von § 32 Absatz 2 BGB im satzungsmäßigen Kontext des HSV. Die Beschränkung sieht vor, dass nur unter besonderen, gewichtigen Gründen auf eine Präsenzveranstaltung verzichtet werden kann.



ALT	NEU	Begründung
	Neu Nr. 13: Abstimmungen (auch schriftliche) einschließlich Wahlen können unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.	Spezifizierung für den Einsatz von elektronischen Abstimmungssystemen.
§ 10 Gesamtvorstand	§ 11 Gesamtvorstand	Redaktionelle Änderung der Nummerierung:
1. Dem Gesamtvorstand gehören an: a) Präsidium b) Bezirksschützenmeister c) Jugendreferent d) Ehrenmitglieder e) stellvertretender Sportleiter f) Referenten der einzelnen Sportdisziplinen g) Referent für Wettkampfrichterangelegenheiten h) Referent für medizinische Angelegenheiten (Verbandsarzt) i) Pressereferent j) Rechnungsprüfer	Neufassung Nr. 1: Dem Gesamtvorstand gehören an: a) Präsidium b) Bezirksschützenmeister c) Jugendreferent d) Ehrenmitglieder e) stellvertretender Sportleiter f) Fachspezifische Referenten g) Rechnungsprüfer	Durch die Anpassung der Formulierung bezüglich der Berufung von Referenten wird sichergestellt, dass der HSV in der Lage ist, ohne Satzungsänderungen Vorgaben, beispielsweise von Dachverbänden, zu erfüllen oder erforderliche Referenten für die Vereinsarbeit zu ernennen. Da die unter diese Regelung fallenden Referenten nicht stimmberechtigt sind, entsteht bei der Berufung weiterer Referenten keine Veränderung der Stimmverteilung im Gesamtvorstand.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Ziffer 1 a) bis c) haben je eine Stimme, auch bei Ämterhäufung. Nur die Bezirksschützenmeister können von einem Vorstandsmitglied ihres Schützenbezirkes vertreten werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Ziffer 1 d) bis j) haben kein Stimmrecht.	Neufassung Nr. 2: Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Ziffer 1 a) bis c) haben je eine Stimme, auch bei Ämterhäufung. Nur die Bezirksschützenmeister können von einem Vorstandsmitglied ihres Schützenbezirkes vertreten werden. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes haben kein Stimmrecht.	Redaktionelle Überarbeitung der Formulierung zur Vermeidung von Missverständnissen bei Satzungsänderungen.



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
<p>§ 10 Gesamtvorstand</p> <p>3. Dem Gesamtvorstand obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere die Verabschiedung oder Änderung der Ordnungen zur Durchführung des Sportes und der Ehrungsordnung. b) Erlass und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Vorstände der Schützenbezirke c) Bestätigung der Jugendordnung d) Bestätigung des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten e) Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane</p> <p>4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, davon grundsätzlich einmal im Rahmen des Hessischen Schützentages. Er wird vom Präsidium entsprechend § 9 Ziffer 4 eingeladen.</p> <p>5. Sollte ein Mitglied des Gesamtvorstandes direkt – oder in Vertretung von Dritten (z.B. Firmen) – in geschäftliche Verbindung mit dem Hessischen Schützenverband e.V. treten, so ist dieses Mitglied bei der Beschlussfassung oder Beratung über diese Angelegenheit nicht berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.</p>	<p>§ 11 Gesamtvorstand</p> <p>Neufassung Nr. 3: Dem Gesamtvorstand obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere die Verabschiedung oder Änderung der Ordnungen zur Durchführung des Sportes und der Ehrungsordnung. b) Erlass und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Vorstände der Schützenbezirke c) Bestätigung der Jugendordnung d) Bestätigung des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten e) Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane</p> <p>Neufassung Nr. 4: Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, davon grundsätzlich einmal im Rahmen des Hessischen Schützentages. Er wird vom Präsidium entsprechend § 10 Ziffer 4 eingeladen.</p> <p>5. unverändert</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung der Formulierung für den Fall, dass in künftigen Satzungsänderungen bestimmte Angelegenheiten anderen Gremien übertragen werden sollen.</p> <p>Redaktionelle Änderung der verknüpften Paragraphen.</p>

Antrag zur Satzungsänderung



ALT	NEU	Begründung
§ 10 Gesamtvorstand	§ 11 Gesamtvorstand	
	Neu Nr. 6: Das Präsidium kann aus wichtigem Grund entscheiden, die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchzuführen. In der Regel soll die Gesamtvorstandssitzung in Präsenz durchgeführt werden.	Die Option von Online- und Hybrid-Sitzungen wird eingeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf Präsenzveranstaltungen nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund verzichtet werden sollte.
	Neu Nr. 7: Abstimmungen (auch schriftliche) einschließlich Wahlen können unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.	Präzisierung bezüglich der Verwendung von elektronischen Abstimmungssystemen
	Neu Nr. 8: Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Gesamtvorstandes gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschluss).	Einführung und detaillierte Regelung für die Anwendung eines Umlaufbeschlusses im Kontext des Gesamtvorstandes, insbesondere wenn eine physische Versammlung nicht durchführbar ist.



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 11 Präsidium	§ 12 Präsidium	Redaktionelle Änderung der Nummerierung
1. Dem Präsidium gehören an: a) Präsident b) zwei Vizepräsidenten c) Schatzmeister d) Sportleiter e) Jugendleiter	1. unverändert	
2. Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben: a) Vertretung des Hessischen Schützenverbandes e.V. gegenüber Dritten b) Wahrnehmung der laufenden Aufgaben auf der Grundlage des Haushaltsplanes c) Führung der Geschäftsstelle d) Festlegung der Startgelder, Lehrgangsgebühren und Reisekostenvergütungen e) Festsetzung von Preisen für den Verkauf von Artikeln und für die Inanspruchnahme anderer Leistungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. f) Festlegung verbindlicher Termine für die Organisation und Verwaltung des Hessischen Schützenverbandes e.V. sowie des Sportbetriebes g) Ernennung des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten (außer Jugendreferent)	2. unverändert	
3. Der Hessische Schützenverband e.V. wird vertreten durch je zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder Schatzmeister.	Neufassung Nr. 3: Der Hessische Schützenverband e.V. wird vertreten durch je zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten.	Überarbeitung der Vertretungsregelung des HSV: Aufgrund der Überlegung, dass die beiden Vizepräsidenten den Präsidenten vertreten sollen, soll dies in der offiziellen Vertretungsregelung wieder aufgegriffen werden. Damit soll vermieden werden, dass durch den unerwarteten Ausfall einer der beiden Personen eine Lücke in der Handlungsfähigkeit des HSV entsteht.



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 11 Präsidium	§ 12 Präsidium	
4. Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.	Neufassung Nr. 4: Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied in einem Verein des Hessischen Schützenverbandes e.V. sein.	Aktuell besteht die Möglichkeit, dass das Präsidium mit Personen besetzt wird, die keine Mitglieder des HSV sind. Diese Situation wird als problematisch betrachtet und soll durch diese Regelung verhindert werden.
5. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in getrennter, geheimer Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Delegierte ihres Schützenbezirkes sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Stimmenzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.	6. unverändert	
6. Der stellvertretende Sportleiter gemäß § 10 Ziffer 1. e) und die Referenten gemäß § 10 Ziffer 1. f) bis i) werden vom Präsidium ernannt und dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Amtszeit des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten endet mit der Bestätigung des jeweiligen Nachfolgers durch den Gesamtvorstand.	Neufassung Nr. 6: Der stellvertretende Sportleiter gemäß § 11 Ziffer 1. e) und die Referenten gemäß § 11 Ziffer 1. f) werden vom Präsidium ernannt und dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Amtszeit des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten endet mit der Bestätigung des jeweiligen Nachfolgers durch den Gesamtvorstand.	Redaktionelle Änderung der verknüpften Paragraphen und Ziffern
7. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereine, Schützenbezirke und Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.	7. unverändert	



Antrag zur Satzungsänderung

ALT § 11 Präsidium	NEU § 12 Präsidium	Begründung
	Neu Nr. 8: Die Sitzungen des Präsidiums können im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchgeführt werden.	Redaktionelle Änderung der Nummerierung Einführung der Option zur Durchführung von Sitzungen in Online- oder Hybridformaten.
	Neu Nr. 9: Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Präsidiums gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschluss).	Einführung und Konkretisierung der Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses
§ 12 Rechnungsprüfer	§ 13 Rechnungsprüfer	Redaktionelle Änderung der Nummerierung
Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Sie werden jeweils nach Ablauf der Hälfte (zwei Jahre) der Legislaturperiode des Präsidiums gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen die Rechnungsführung sowie die wirtschaftliche Situation des Hessischen Schützenverbandes e.V. und berichten darüber der Delegiertenversammlung. Im Gesamtvorstand und Finanzausschuss haben sie in Finanzfragen beratende Funktion.	Neufassung: Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Sie werden jeweils nach Ablauf der Hälfte (zwei Jahre) der Legislaturperiode des Präsidiums gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen die Rechnungsführung sowie die wirtschaftliche Situation des Hessischen Schützenverbandes e.V. für das vergangene Jahr und berichten darüber der Delegiertenversammlung.	Die Rolle des Rechnungsprüfers soll sich auf seine Kernaufgabe konzentrieren, nämlich die Prüfung der Rechnungsführung und der wirtschaftlichen Situation im vergangenen Zeitraum. Eine ausdrückliche beratende Funktion wird nicht mehr in der Satzung berücksichtigt. Die Rechnungsprüfer behalten jedoch ihre Mitgliedschaft im Gesamtvorstand und können daher an den Beratungen teilnehmen und sich aktiv einbringen.
§ 13 Ausschüsse	§ 14 Ausschüsse	Redaktionelle Änderung der Nummerierung.
1. Das Präsidium wird durch folgende ständige Ausschüsse unterstützt:	1. Das Präsidium wird durch folgende ständige Ausschüsse unterstützt:	Aufnahme des Bildungsausschuss in die Aufzählung.
a) Sportausschuss b) Ehrungsausschuss c) Finanzausschuss	a) Sportausschuss b) Ehrungsausschuss c) Finanzausschuss d) Bildungsausschuss	
Des weiteren können ad-hoc-Ausschüsse zur Betreuung besonderer Projekte eingesetzt werden.	Des weiteren können ad-hoc-Ausschüsse zur Betreuung besonderer Projekte eingesetzt werden.	

Antrag zur Satzungsänderung



ALT	NEU	Begründung
§ 13 Ausschüsse	§ 14 Ausschüsse	Redaktionelle Änderung der Nummerierung.
2. Die Ausschüsse gemäß Ziffer 1 b) und c) werden in der Gesamtvorstandssitzung vor der jeweiligen Delegiertenversammlung für vier Jahre vom Gesamtvorstand berufen.	Neufassung Nr.2.: Die zu berufenden Mitglieder der Ausschüsse gemäß Ziffer 1 b) und c) werden in der Gesamtvorstandssitzung vor der jeweiligen Delegiertenversammlung mit turnusgemäßer Wahl für vier Jahre vom Gesamtvorstand berufen.	Die Formulierung des Berufungstermins wird klarer dargestellt und präzisiert.
	Neu Nr.3: Die Sitzungen aller Ausschüsse können im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchgeführt werden.	Einführung der Option zur Durchführung von Sitzungen in Online- oder Hybridformaten.
	Neu Nr.4: Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Ausschusses gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschluss).	Einführung und Konkretisierung der Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses
§ 14	Entfällt durch Neunummerierung	
-entfällt -		



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
<p>§ 15 Schützenbezirk</p> <p>1 Die Bezirkstagung wählt für die Dauer von vier Jahren den Bezirksvorstand. Auf der Bezirkstagung werden die Vereine durch Vereinsdelegierte vertreten. Die Vereine haben zwei stimmberechtigte Delegierte. Ein stimmberechtigter Delegierter hat die Grundstimme des Vereins. Der weitere stimmberechtigte Delegierte hat pro angefangene 10 Mitglieder des Vereins eine Stimme auf dem Stand vom ersten Januar des laufenden Jahres. Ist nur ein Delegierter eines Vereins anwesend, kann er auch die Grundstimme des Vereins mit abgeben. Bei Abstimmungen bedarf es der Mehrheit der Stimmen und ein Drittel der Grundstimmen. Vereine verlieren ihre Stimmberechtigung, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hessischen Schützenverband e.V. länger als drei Monate nicht nachgekommen sind. Eine Stimmenübertragung von Verein zu Verein (auch durch Vollmacht) ist nicht statthaft. Die Bezirksvorstandsmitglieder haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Vereinsdelegierte sind. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.</p> <p>2. Der Bezirksvorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bezirksschützenmeisterb) einem bis drei stellvertretenden Bezirksschützenmeister(n)c) Bezirksschatzmeisterd) Bezirksschriftführere) Bezirkssportleiterf) Bezirksjugendleiter	<p>§ 19 Schützenbezirk</p> <p>. Neufassung Nr.1. Auf der Bezirkstagung werden die Vereine durch Vereinsdelegierte vertreten, basierend auf der Anzahl ihrer Mitgliederstimmen. Pro angefangene 50 Mitglieder des Vereins erhält dieser eine Stimme (Maßgebend ist die Mitgliederzahl zum Beginn des Geschäftsjahres). Bei allen Abstimmungen und Wahlen hat jeder stimmberechtigte Delegierte eine Stimme. Stimmenhäufung für nicht anwesende Delegierte ist innerhalb des jeweiligen Vereins zulässig. Die Durchführung der Bezirksvorstandswahlen wird unter §19 Ziffer 5 behandelt. Für alle anderen Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmen. Falls niemand widerspricht, können diese Abstimmungen und Wahlen durch Akklamation vorgenommen werden. Vereine verlieren ihre Stimmberechtigung, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hessischen Schützenverband e.V. länger als drei Monate nach Rechnungsdatum nicht nachgekommen sind. Eine Stimmenübertragung von Verein zu Verein (auch durch Vollmacht) ist nicht statthaft. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Vereinsdelegierte sind.</p> <p>2. unverändert</p>	<p>Umbau der Nummerierung durch redaktionelle Änderungen:</p> <p>Es erfolgt eine Überarbeitung der Nummerierung durch grundlegende Neufassung von Punkt 1 und Punkt 5, um die Trennung zwischen der Bezirksversammlung und der Bezirksvorstandswahl zu gewährleisten.</p> <p>Anpassung der Stimmenverteilung und der Verfahren für Abstimmungen mit dem Ziel, die Abstimmungs- und Wahlverfahren zu vereinfachen.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Nummerierung.</p>



ALT	NEU	Begründung
§ 15 Schützenbezirk	§ 19 Schützenbezirk	Redaktionelle Änderung der Nummerierung und Überarbeitung der miteinander verknüpften Paragraphen und Ziffern.
3 Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:	Neufassung Nr 3. Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:	
a) Bezirksvorstand gemäß § 15 Ziffer 2 b) Referenten der einzelnen Sportdisziplinen c) Bezirksjugendreferent d) ggf. weiteren Referenten	a) Bezirksvorstand gemäß § 19 Ziffer 2 b) Referenten der einzelnen Sportdisziplinen c) Bezirksjugendreferent d) ggf. weiteren Referenten	
4 Federführend und dem Präsidium gegenüber verantwortlich für die Arbeit des Bezirksvorstandes ist der Bezirksschützenmeister. Im Einzelnen regelt Zuständigkeit und Arbeit des Bezirksvorstandes die vom Gesamtvorstand festgelegte Geschäftsordnung.	4. unverändert	
5 Die Wahl der Bezirksschützenmeister und der Stellvertreter erfolgt in getrennter geheimer Wahl. Der Bezirksschützenmeister ist nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Stimmenanzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die anderen Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 15 Ziffer 2 b) bis f) können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Falls niemand widerspricht, kann die Wahl gemäß § 15 Ziffer 2 c) bis f) durch Akklamation vorgenommen werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 15 Ziffer 2 haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn Sie nicht gleichzeitig Vertreter der Vereine - Delegierte - sind.	Neufassung Nr.5: Die Bezirkstagung wählt für die Dauer von vier Jahren den Bezirksvorstand. Die Wahl der Bezirksschützenmeister und der Stellvertreter erfolgt in getrennter geheimer Wahl. Der Bezirksschützenmeister ist nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten diese Stimmenanzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die anderen Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 19 Ziffer 2 b) bis f) können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Falls niemand widerspricht, kann die Wahl gemäß § 19 Ziffer 2 c) bis f) durch Akklamation vorgenommen werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt.	Redaktionelle Überarbeitung der Nummerierung: Es erfolgt eine grundlegende Neufassung von Nummer 1 und Nummer 5, um die Trennung zwischen der Bezirksversammlung und der Bezirksvorstandswahl sicherzustellen. Klärung der Thematik „Berufung von Referenten“ auf Bezirksebene: Aktuell besteht die Möglichkeit, den Bezirksvorstand und Bezirksreferenten mit Personen zu besetzen, die nicht Mitglied des HSV sind. Dieser Umstand wird als problematisch betrachtet und soll durch eine Regelung verhindert werden.



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 15 Schützenbezirk	§ 19 Schützenbezirk	
	<p>Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Weitere Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes gemäß §19 Ziffer 3 b) und d) (Referenten) werden durch den Bezirksvorstand ernannt und bleiben im Amt, bis ein Nachfolger ernannt oder sie abberufen werden.</p> <p>Mitglieder des Bezirksvorstands und Referenten müssen Mitglieder eines Vereins des Hessischen Schützenverbandes sein.</p>	
6 Dem Schützenbezirk obliegt die Durchführung schießsportlicher Wettbewerbe nach den Ausschreibungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. Der Schützenbezirk kann darüber hinaus Wettbewerbe im Rahmen der bestehenden Sicherheitsvorschriften durchführen.	Neufassung Nr.6: Dem Schützenbezirk obliegt die Durchführung schießsportlicher Wettbewerbe nach den Ausschreibungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. Der Schützenbezirk kann darüber hinaus Wettbewerbe im Rahmen der bestehenden Sicherheitsvorschriften sowie Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege im Hessischen Schützenverband e.V. durchführen.	Redaktionelle Überarbeitung der Nummerierung Erweiterung der potenziellen Aktivitäten des Bezirks im Bereich von Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege.
§ 16 Sportausschuss	§ 15 Sportausschuss	
1 Vorsitzender des Sportausschusses ist der dem Präsidium angehörende Sportleiter. Stellvertretender Vorsitzender des Sportausschusses ist der stellvertretende Sportleiter. Der Sportausschuss setzt sich im Übrigen aus den Referenten der einzelnen Sportdisziplinen, dem Referenten für medizinische Angelegenheiten, dem Referenten für Wettkampfrichterangelegenheiten, dem Jugendleiter und dem Jugendreferenten zusammen.	Neufassung Nr.1: Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportleiter des Hessischen Schützenverbandes e.V. Stellvertretender Vorsitzender des Sportausschusses ist der stellvertretende Sportleiter. Der Sportausschuss setzt sich im Übrigen aus den Bezirkssportleitern (oder dessen Vertreter), den fachspezifischen Referenten, dem Jugendleiter und dem Jugendreferenten zusammen.	Redaktionelle Überarbeitung der Nummerierung Anpassung der Formulierung zur Vereinheitlichung der Vorsitzenden der Ausschüsse. Einführung der Bezirkssportleiter als feste Mitglieder zur Stärkung der Bezirksvertretung im Ausschuss.



Antrag zur Satzungsänderung

ALT	NEU	Begründung
§ 16 Sportausschuss	§ 15 Sportausschuss	
2 Aufgabe des Sportausschusses ist es, das Präsidium in allen sportlichen Fragen zu unterstützen und zu beraten.	2. unverändert	
3. Der Sportleiter kann die Bezirkssportleiter zur Mitarbeit in dem Sportausschuss heranziehen.	3. entfällt	
§ 17 Ehrungsausschuss	§ 16 Ehrungsausschuss	Redaktionelle Überarbeitung der Nummerierung
Aufgabe des Sportausschusses ist es, das Präsidium in allen sportlichen Fragen zu unterstützen und zu beraten.	Der Ehrungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Vorsitzender des Ehrungsausschusses ist ein Vizepräsident des des Hessischen Schützenverbandes e.V. Die weiteren 3 Mitglieder werden gemäß §14 Ziffer 2 berufen. Der Ehrungsausschuss legt seine Ehrungsvorschläge dem Präsidium vor, das – soweit die Satzung nichts anderes regelt – über die Ehrungen entscheidet.	Anpassung der Formulierung durch Festlegung des Vorsitzes gemäß der langjährigen Praxis im HSV.
§ 18 Finanzausschuss	§ 17 Finanzausschuss	Redaktionelle Überarbeitung der Nummerierung
Der Finanzausschuss besteht aus vier Mitgliedern; eines der Mitglieder ist der Schatzmeister des Hessischen Schützenverbandes e.V. Zu den Beratungen des Finanzausschusses sind die Rechnungsprüfer einzuladen. Der Finanzausschuss berät das Präsidium insbesondere bei der Erstellung des Haushaltes und in anderen finanziellen Fragen.	Neufassung: Der Finanzausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Vorsitzender des Finanzausschusses ist der Schatzmeister des Hessischen Schützenverbandes e.V. Die weiteren 3 Mitglieder werden gemäß §14 Ziffer 2 berufen. Zu den Sitzungen des Finanzausschusses sind zusätzlich die Rechnungsprüfer, ohne Stimmrecht, beratend einzuladen. Der Finanzausschuss berät das Präsidium in finanziellen Planungsfragen.	Anpassung der Formulierung zur Vereinheitlichung der Ausschussvorsitzenden. Präzisierung der Rolle der Rechnungsprüfer durch Klarstellung, dass sie zu den Sitzungen des Finanzausschusses eingeladen werden. Formulierungsoptimierung zur klaren Darstellung der beratenden Funktion des Finanzausschusses.



Antrag zur Satzungsänderung

ALT § nicht vorhanden	NEU § 18 Bildungsausschuss	Begründung Einführung eines Bildungsausschusses, um die Bedeutung des Themas Bildung im HSV zu betonen. Diese Maßnahme entspricht auch den Richtlinien des DSB.
	Der Bildungsausschuss ist ein Gremium, in dem ehrenamtliche Personen und Hauptamtliche vertreten sind, die mit Bildungsaufgaben innerhalb des HSV betraut sind. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Präsidium benannt.	

Satzung Änderung Nummerierung

Bei folgenden Paragraphen der Satzung gibt es neben der Neunummerierung keine weiteren Änderungsvorschläge

§ 2 Zweck	§ 3 Zweck
§ 3 Verbandsgebiet	§ 4 Verbandsgebiet
§ 4 Geschäftsjahr	§ 5 Geschäftsjahr
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 8 Organe	§ 9 Organe
§ 19 Verbandsgerichtbarkeit	§ 20 Verbandsgerichtbarkeit
§ 20 Strafarten	§ 21 Strafarten
§ 21 Geschäftsstelle – Schießsportanlage	§ 22 Geschäftsstelle – Schießsportanlage
§ 22 Auflösung	§ 23 Auflösung



Satzung des Hessischen Schützenverbandes

§ 1 Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen „Hessischer Schützenverband e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2.
Der Hessische Schützenverband e.V. ist ein Landesverband des Deutschen Schützenbundes e.V. und der Fachverband für Schieß- und Bogensport im Landessportbund Hessen e.V.
3.
Der Hessische Schützenverband e.V. ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Hessische Schützenverband e.V. wendet sich gegen Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung, sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Identität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Hessische Schützenverband e.V. verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist. Der Hessische Schützenverband e.V. tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung, sowie Diskriminierung.
4.
Der Hessische Schützenverband e.V. tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und dem Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§2 Gemeinnützigkeit

1.
Der Hessische Schützenverband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Mittel des Hessischen Schützenverbandes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Schützenverbandes e.V.
3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hessischen Schützenverbandes e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.
Sämtliche Mitglieder der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. und seiner Untergliederungen sowie seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig.
Die im Interesse des Hessischen Schützenverbandes e.V. entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden, in der vom Präsidium festgesetzten Höhe, ersetzt. In besonderen Fällen kann das Präsidium unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften eine Zahlung im Rahmen der Ehrenamtszuschale oder eine Aufwandsentschädigung beschließen.



Antrag zur Satzungsänderung

§ 3 Zweck

1.
Zweck des Hessischen Schützenverbandes e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss aller Schützenvereine und Schießsportabteilungen von Sportvereinen im Lande Hessen, die das sportliche Schießen und das traditionelle Deutsche Schützenwesen pflegen und Mitglied beim Landessportbund Hessen e.V. sind.
2.
Der Förderung des Verbandszwecks dienen:
 - a) Die regelmäßige Abhaltung von Meisterschaften sowie die Teilnahme an den Veranstaltungen des Deutschen Schützenbundes e.V.
 - b) Die Durchführung von Schulungs- und Trainingslehrgängen, die den Schießsport fördern.
 - c) Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
 - d) Die Durchführung der Hessischen Schützentage.
 - e) Die Unterstützung und Beratung der Hessischen Landesbehörden in sportlichen Fragen.

§ 4 Verbandsgebiet

1.
Verbandsgebiet ist das Land Hessen.
2.
Das Gebiet des Landes Hessen ist in Schützenbezirke aufgegliedert. Zuständig für die Gliederung und die Festlegung der Grenzen der Schützenbezirke ist der Gesamtvorstand.
3.
Im Einvernehmen mit benachbarten Landesverbänden können in besonderen Fällen auch Vereine, deren Sitz außerhalb des Landes Hessen liegt, Mitglied im Hessischen Schützenverband e.V. werden. Sie werden einem Schützenbezirk zugeordnet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. können nur Vereine werden, die die Voraussetzung des § 3 Ziffer 1 oder die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 3 erfüllen.
2.
Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich bei dem Präsidium eingereicht werden, das über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3.
Wird eine Aufnahme vom Präsidium abgelehnt, entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand endgültig. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
4.
Die von den Vereinen dem Hessischen Schützenverband e.V. gemeldeten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V.



5. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass ein Präsident, der die Ehrenmitgliedschaft erhält, auch zum Ehrenpräsidenten ernannt wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine sind als Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. dessen Träger. Daraus ergibt sich ihr Recht, die gemeinsamen Interessen durch den Hessischen Schützenverband e.V. vertreten zu lassen, und die durch den Hessischen Schützenverband e.V. geschaffenen Einrichtungen unter den festgelegten Bedingungen zu nutzen.

2. Bei den Delegiertenversammlungen werden die Rechte der Vereine durch stimmberechtigte Delegierte ausgeübt. Jeder Schützenbezirk entsendet je angefangene 400 mittelbare Mitglieder einen Delegierten (maßgebend ist die Mitgliederzahl zum Beginn des Geschäftsjahres). Die Delegierten und eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierte werden von der Bezirkstagung gewählt. Die Ersatzdelegierten rücken in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt sind, falls ein Delegierter ausfällt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, Stimmenhäufung für nicht anwesende Delegierte ist nicht zulässig.

3. Mit der Aufnahme in den Hessischen Schützenverband e.V. erkennen die Vereine für sich und ihre Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. an. Sie verpflichten sich, stets die Interessen des Hessischen Schützenverbandes e.V. uneingeschränkt zu vertreten und alle der ordnungsmäßigen Verwaltung dienenden Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.

4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit.

5. Angestellte des Hessischen Schützenverbandes e.V. sind nicht wählbar.

6. Die Vereine und Schießsportabteilungen von Sportvereinen haben alljährlich, bis zu dem vom Präsidium festgelegten Zeitpunkt, ihre Mitglieder in der vorgeschriebenen Form dem Hessischen Schützenverband e.V. zu melden.

7. Die jeweils festgelegten Mitgliedsbeiträge und weitere finanzielle Leistungen an den Hessischen Schützenverband e.V. und den Deutschen Schützenbund e.V. sind von den Vereinen fristgemäß abzuführen. Der vom Deutschen Schützenbund e.V. festgelegte Beitrag wird über den Hessischen Schützenverband e.V. erhoben und von diesem an den Deutschen Schützenbund e.V. abgeführt. Solange die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Mitgliedsbeiträge nicht vollständig erfüllt sind, ruht das Stimmrecht bei Delegiertenversammlungen gemäß §10 (d.h., dass der betreffende Verein bei der Ermittlung der Zahl der zu bestimmenden Delegierten unberücksichtigt bleibt und auch keine Delegierten stellen kann)

8. Das kostenpflichtige amtliche Verbandsorgan ist im Internet-Portal des Hessischen Schützenverbandes e.V. enthalten



Antrag zur Satzungsänderung

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
2.
Der Austritt eines unmittelbaren Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Bei einer Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft mit Abschluss der Liquidation.
3.
Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) Wegen Handlungen, die sich gegen den Hessischen Schützenverband e.V., seine Zwecke und Aufgaben, sein Ansehen, seine Satzung und Sportvorschriften auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen.
 - b) Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V.
 - c) Bei Mitgliedschaft in konkurrierenden Verbänden. Konkurrierende Verbände sind solche, die den Schießsport fördern, aber nicht Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sind.
4.
Antragsberechtigt sind das Präsidium und die Schützenbezirke. Der Antrag ist mit Begründung an den Gesamtvorstand des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu richten, der über diesen entscheidet. Anträge auf Ausschluss müssen 45 Tage vor der Gesamtvorstandssitzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. bei der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. schriftlich eingehen. Dem auszuschließenden Verein ist rechtliches Gehör zu gewähren.
5.
Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtungen zur Leistung geschuldeter Beträge, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss rechtskräftig wird, d. h. durch innerverbandliche Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann.
6.
In den Fällen, in denen ein Verein mit der Zahlung seines Beitrages für ein Jahr - ganz oder teilweise - länger als sechs Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung in Verzug ist, wird er von der Mitgliederliste gestrichen.
7.
Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe

Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Präsidium



§ 10 Delegiertenversammlung

1.
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Hessischen Schützenverbandes e.V.

2.
Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gesamtvorstand
- b) Vertreter der Vereine - Delegierte - nach § 7 Ziffer 2

3.
Geleitet wird die Delegiertenversammlung durch den Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch ein anderes Präsidiumsmitglied.

4.
Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr grundsätzlich anlässlich des Hessischen Schützentages statt. Die Einberufung muss vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung von der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. 30 Tage vor der Delegiertenversammlung postalisch oder in digitaler Form, an die Mitglieder des Gesamtvorstandes, zugestellt wird. Das Präsidium ist nicht verpflichtet die Delegiertenversammlung einzuberufen, solange sich die Delegiertenversammlung nicht an einem Ort in Hessen versammeln darf (Präsenzversammlung).

5.
Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung des Präsidiums
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen (siehe § 10 Ziff. 6)
- f) Wahl von drei Rechnungsprüfern
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- h) Satzungsänderungen
- i) An- und Verkauf von Grundstücken
- j) Auflösung des Hessischen Schützenverbandes e.V.

6.
Eine Umlage kann beschlossen werden, wenn ein konkreter Finanzierungsbedarf des Verbandes besteht, der aus den allgemeinen Finanzmitteln nicht zu decken ist, insbesondere wegen geplanter Baumaßnahmen oder zur Abwendung einer ansonsten drohenden Insolvenz. Die Beschlussfassung über die Festsetzung einer Umlage muss deren Zweck bestimmen und darf das Dreifache des aktuellen Verbandsbeitrages nicht überschreiten. Die beschlossene Umlage kann in Teilbeträgen fällig gestellt werden. Bei der Berechnung der Umlage sind Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit einzubeziehen.

7.
Anträge an die Delegiertenversammlung sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 45 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. eingegangen sind. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Mitglieder des Gesamtvorstandes zu senden. Antragsberechtigt sind die Vereine, Schützenbezirke und das Präsidium.



Antrag zur Satzungsänderung

8.

Stimmberechtigt sind die Vertreter der Vereine - Delegierte - und die unter § 11 Ziffer 1 a) bis c) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nur stimmberechtigt, wenn sie Vertreter der Vereine - Delegierte - sind. Bei einer Satzungsänderung muss schriftlich abgestimmt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

9.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Viertel der Vereine dies verlangen.

10.

Über jede Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

11.

Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten und Mitglieder der Delegiertenversammlung in Textform beteiligt wurden. Bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin müssen mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss muss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden sein (Umlaufbeschluss).

12.

Das Präsidium kann entscheiden, die Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchzuführen. In der Regel soll die Delegiertenversammlung in Präsenz durchgeführt werden.

13.

Abstimmungen (auch schriftliche) einschließlich Wahlen können unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.



§ 11 Gesamtvorstand

1.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) Präsidium
- b) Bezirksschützenmeister
- c) Jugendreferent
- d) Ehrenmitglieder
- e) stellvertretender Sportleiter
- f) fachspezifische Referenten
- g) Rechnungsprüfer

2.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Ziffer 1 a) bis c) haben je eine Stimme, auch bei Ämterhäufung. Nur die Bezirksschützenmeister können von einem Vorstandsmitglied ihres Schützenbezirkes vertreten werden. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes haben kein Stimmrecht.

3.

Dem Gesamtvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere die Verabschiedung oder Änderung der Ordnungen zur Durchführung des Sportes und der Ehrungsordnung.
- b) Erlass und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Vorstände der Schützenbezirke
- c) Bestätigung der Jugendordnung
- d) Bestätigung des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten
- e) Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane

4.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, davon grundsätzlich einmal im Rahmen des Hessischen Schützentages. Er wird vom Präsidium entsprechend § 10 Ziffer 4 eingeladen.

5.

Sollte ein Mitglied des Gesamtvorstandes direkt – oder in Vertretung von Dritten (z.B. Firmen) – in geschäftliche Verbindung mit dem Hessischen Schützenverband e.V. treten, so ist dieses Mitglied bei der Beschlussfassung oder Beratung über diese Angelegenheit nicht berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

6.

Das Präsidium kann aus wichtigem Grund entscheiden, die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchzuführen. In der Regel soll die Gesamtvorstandssitzung in Präsenz durchgeführt werden.

7.

Abstimmungen (auch schriftliche) einschließlich Wahlen können unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

8.

Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Gesamtvorstandes gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschluss).



Antrag zur Satzungsänderung

§ 12 Präsidium

1.

Dem Präsidium gehören an:

- a) Präsident
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) Schatzmeister
- d) Sportleiter
- e) Jugendleiter

2.

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Hessischen Schützenverbandes e.V. gegenüber Dritten
- b) Wahrnehmung der laufenden Aufgaben auf der Grundlage des Haushaltsplanes
- c) Führung der Geschäftsstelle
- d) Festlegung der Startgelder, Lehrgangsgebühren und Reisekostenvergütungen
- e) Festsetzung von Preisen für den Verkauf von Artikeln und für die Inanspruchnahme anderer Leistungen des Hessischen Schützenverbandes e.V.
- f) Festlegung verbindlicher Termine für die Organisation und Verwaltung des Hessischen Schützenverbandes e.V. sowie des Sportbetriebes
- g) Ernennung des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten (außer Jugendreferent)

3.

Der Hessische Schützenverband e.V. wird vertreten durch je zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten.

4.

Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied in einem Verein des Hessischen Schützenverbandes e.V. sein.

5.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt in getrennter, geheimer Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Delegierte ihres Schützenbezirkes sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Stimmenzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.

6.

Der stellvertretende Sportleiter gemäß § 11 Ziffer 1. e) und die Referenten gemäß § 11 Ziffer 1. f) werden vom Präsidium ernannt und dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Amtszeit des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten endet mit der Bestätigung des jeweiligen Nachfolgers durch den Gesamtvorstand.

7.

Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereine, Schützenbezirke und Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

8.

Die Sitzungen des Präsidiums können im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchgeführt werden.



9.

Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Präsidiums gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschluss).

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Sie werden jeweils nach Ablauf der Hälfte (zwei Jahre) der Legislaturperiode des Präsidiums gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen die Rechnungsführung sowie die wirtschaftliche Situation des Hessischen Schützenverbandes e.V. für das vergangene Jahr und berichten darüber der Delegiertenversammlung.

§ 14 Ausschüsse

1.

Das Präsidium wird durch folgende ständige Ausschüsse unterstützt:

- a) Sportausschuss
- b) Ehrungsausschuss
- c) Finanzausschuss
- d) Bildungsausschuss

Des weiteren können ad-hoc-Ausschüsse zur Betreuung besonderer Projekte eingesetzt werden

2.

Die zu berufenden Mitglieder der Ausschüsse gemäß Ziffer 1 b) und c) werden in der Gesamtvorstandssitzung vor der jeweiligen Delegiertenversammlung mit turnusgemäßer Wahl für vier Jahre vom Gesamtvorstand berufen.

3.

Die Sitzungen aller Ausschüsse können im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchgeführt werden.

4.

Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Präsidiums gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschluss).

§ 15 Sportausschuss

1.

Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportleiter des Hessischen Schützenverbandes e.V. Stellvertretender Vorsitzender des Sportausschusses ist der stellvertretende Sportleiter. Der Sportausschuss setzt sich im Übrigen aus den Bezirkssportleitern, den fachspezifischen Referenten, dem Jugendleiter und dem Jugendreferenten zusammen.

2

Aufgabe des Sportausschusses ist es, das Präsidium in allen sportlichen Fragen zu unterstützen und zu beraten.

§ 16 Ehrungsausschuss

Der Ehrungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen.

Vorsitzender des Ehrungsausschusses ist ein Vizepräsident des des Hessischen Schützenverbandes e.V. Die weiteren 3 Mitglieder werden gemäß §14 Ziffer 2 berufen.

Der Ehrungsausschuss legt seine Ehrungsvorschläge dem Präsidium vor, das – soweit die Satzung nichts anderes regelt – über die Ehrungen entscheidet.



Antrag zur Satzungsänderung

§ 17 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus vier Mitgliedern.

Vorsitzender des Finanzausschusses ist der Schatzmeister des Hessischen Schützenverbandes e.V. Die weiteren 3 Mitglieder werden gemäß §14 Ziffer 2 berufen.

Zu den Sitzungen des Finanzausschusses sind zusätzlich die Rechnungsprüfer, ohne Stimmrecht, beratend einzuladen. Der Finanzausschuss berät das Präsidium in finanziellen Planungsfragen.

§ 18 Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss ist ein Gremium, in dem ehrenamtliche Personen und Hauptamtliche vertreten sind, die mit Bildungsaufgaben innerhalb des Hessischen Schützenverbandes e.V. betraut sind. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Präsidium benannt.

§ 19 Schützenbezirk

1.

Auf der Bezirkstagung werden die Vereine durch Vereinsdelegierte vertreten, basierend auf der Anzahl ihrer Mitgliederstimmen. Pro angefangene 50 Mitglieder des Vereins erhält dieser eine Stimme (Maßgebend ist die Mitgliederzahl zum Beginn des Geschäftsjahres). Bei allen Abstimmungen und Wahlen hat jeder stimmberechtigte Delegierte eine Stimme. Stimmenhäufung für nicht anwesende Delegierte ist innerhalb des jeweiligen Vereins zulässig. Die Durchführung der Bezirksvorstandswahlen wird unter §19 Ziffer 5 behandelt. Für alle anderen Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmen. Falls niemand widerspricht, können diese Abstimmungen und Wahlen durch Akklamation vorgenommen werden. Vereine verlieren ihre Stimmberechtigung, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hessischen Schützenverband e.V. länger als drei Monate nach Rechnungsdatum nicht nachgekommen sind. Eine Stimmenübertragung von Verein zu Verein (auch durch Vollmacht) ist nicht statthaft. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Vereinsdelegierte sind.

2.

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) Bezirksschützenmeister
- b) einem bis drei stellvertretenden Bezirksschützenmeister(n)
- c) Bezirksschatzmeister
- d) Bezirksschriftführer
- e) Bezirkssportleiter
- f) Bezirksjugendleiter

3.

Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:

- a) Bezirksvorstand gemäß § 15 Ziffer 2
- b) Referenten der einzelnen Sportdisziplinen
- c) Bezirksjugendreferent
- d) ggf. weiteren Referenten

4

Federführend und dem Präsidium gegenüber verantwortlich für die Arbeit des Bezirksvorstandes ist der Bezirksschützenmeister. Im Einzelnen regelt Zuständigkeit und Arbeit des Bezirksvorstandes die vom Gesamtvorstand festgelegte Geschäftsordnung.



5.

Die Bezirkstagung wählt für die Dauer von vier Jahren den Bezirksvorstand. Die Wahl der Bezirksschützenmeister und der Stellvertreter erfolgt in getrennter geheimer Wahl. Der Bezirksschützenmeister ist nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten diese Stimmenanzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die anderen Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 19 Ziffer 2 b) bis f) können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Falls niemand widerspricht, kann die Wahl gemäß § 19 Ziffer 2 c) bis f) durch Akklamation vorgenommen werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Weitere Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes gemäß § 19 Ziffer 3 b) und d) (Referenten) werden durch den Bezirksvorstand ernannt und bleiben im Amt, bis ein Nachfolger ernannt oder sie abberufen werden. Mitglieder des Bezirksvorstandes und Referenten müssen Mitglieder eines Vereins des Hessischen Schützenverbandes sein.

6.

Dem Schützenbezirk obliegt die Durchführung schießsportlicher Wettbewerbe nach den Ausschreibungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. Der Schützenbezirk kann darüber hinaus Wettbewerbe im Rahmen der bestehenden Sicherheitsvorschriften sowie Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege im Hessischen Schützenverband e.V. durchführen.

§ 20 Verbandsgerichtbarkeit

1.

Zur Verbandsgerichtbarkeit des Hessischen Schützenverbandes e.V. gehören der Kontrollausschuss und das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V.

2.

Die beiden Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verbände, deren Mitglied der Hessische Schützenverband e.V. ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.

3.

Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des Rechts des Hessischen Schützenverbandes e.V. soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V. an, kann er Klage beim Gericht erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. gebunden (siehe § 4 Ziffer 1 der Rechtsordnung).

4.

Das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V. entscheidet, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Hessischen Schützenverbandes e.V. vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem Hessischen Schützenverband e.V. und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Es bestraft Verstöße gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V.

5.

Das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V. ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

6.

Die Rechtsordnung regelt das Verfahren für den Kontrollausschuss sowie das Verfahren vor dem Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V. Es hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen



Antrag zur Satzungsänderung

7. Kontrollausschuss

a) Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Kontrollausschusses, wer von ihnen kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden wahrnimmt.

b) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren vom Gesamtvorstand gewählt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit ein. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Hessischen Schützenverband e.V. bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.

c) Die Zuständigkeit des Kontrollausschusses ergibt sich aus § 9 Ziffer 3 der Rechtsordnung.

8. Das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V.

a) Das Gericht besteht aus drei Mitgliedern und bis zu drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

b) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von dem Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ein. Die Wahl der Ersatzmitglieder hat in der Weise zu erfolgen, dass bestimmt wird, welches Ersatzmitglied im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes zum Einsatz kommt. Nicht wählbar sind Personen, die eine Funktion für den Hessischen Schützenverband e.V. oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Hessischen Schützenverband e.V. bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.

c) Das Gericht entscheidet über

- Verhängung bzw. Überprüfung von Strafen i.S.v. § 20

- Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung

- Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des Hessischen Schützenverbandes e.V.

- Streitigkeiten zwischen dem Hessischen Schützenverband e.V. und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben

- Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des Hessischen Schützenverbandes e.V., insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V.

9. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, die Bestandteil der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. ist.

§ 21 Strafarten

Als Strafen sind zulässig:

a) Verwarnung

b) Verweis

c) Geldstrafe bis zur Höhe von 180 Tagessätzen, insgesamt höchstens 1.000 Euro

d) Aberkennung von Ehrungen

e) Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im Hessischen Schützenverband e.V. zu bekleiden

f) Sperre auf Zeit oder auf Dauer

g) Ruhen der Mitgliedschaft

h) Ausschluss



§ 22 Geschäftsstelle – Schießsportanlage

Der Hessische Schützenverband e.V. unterhält eine Geschäftsstelle und Sportstätten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Das Präsidium ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie das erforderliche Personal einzustellen.

§ 23 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Hessischen Schützenverbandes e.V. je zur Hälfte an den Deutschen Schützenbund e.V. und den Landessportbund Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.



Hessischer Schützenverband e.V.

Schwanheimer Bahnstraße 115
60529 Frankfurt am Main

Telefon: 069 935222-0
Telefax: 069 935222-23

E-Mail: info@hess-schuetzen.de
